

Update „Freiheitsentzug“

Januar – März 2023

International

UNO

-

EGMR

Urteil [Machina v. the Republic of Moldova](#) vom 17. Januar 2023 (Nr. 69086/14)

Unverhältnismässige Verzögerung bei der Untersuchung einer Gefangenen auf Hepatitis C und Unterlassung der Überprüfung ihrer durch die Infektion verursachten Beschwerden während der Haft; unzureichende medizinische Überwachung – Verstoss gegen Art. 3 und Art. 13 EMRK

- “The case concerns her medical care while serving a custodial sentence from February 2011 to July 2016, during which she was also diagnosed as having contracted the hepatitis C virus. It also concerns the various and essentially fruitless complaints she made to the authorities, seeking an order for the conditions of her detention to be improved and an acknowledgement that her rights were being violated.”
- “Relying on Article 3 (prohibition of inhuman or degrading treatment) of the European Convention, the applicant complains that she received inadequate medical care whilst in prison. She also complains of the absence of an effective remedy under Article 13.”

Zusätzliche Links: [Legal summary EGMR \(en\)](#); [Legal summary EGMR \(fr\)](#)

Schlagwörter: EGMR; EMRK 3; EMRK 13; Gesundheit in Haft; Moldawien; Rechtsschutz

Urteil [Daraibou v. Croatia](#) vom 17. Januar 2023 (Nr. 84523/17)

Tödlicher Brand in einer Polizeistation, in welcher Migrant*innen inhaftiert waren – Verletzung von Art. 2 EMRK

- “The case concerned a fire that broke out in the basement room of Bajakovo police station, which at the time had acted as an illegal-migrant detention centre. Three migrants detained in the room had died in the fire and the applicant, also a detained migrant, had suffered severe injuries.”
- “The Court found that the police station and its personnel had clearly been ill-prepared to deal with the outbreak of a fire, and that a number of questions have been left unanswered, despite a prompt start to the investigation. In particular, there had been shortcomings in the searching and monitoring of the detainees, who had apparently managed to keep a cigarette lighter and set fire to their bedding when left unguarded. Nor had the authorities looked into the applicant’s very serious allegations with regard to the adequacy of the premises and any fire precautions in place. Moreover, no attempt had been made to establish whether there had been broader institutional shortcomings which could have prevented a similar such tragedy happening again in the future.”

Zusätzliche Links: [Pressemitteilung EGMR \(en\)](#); [Pressemitteilung EGMR \(fr\)](#)

Schlagwörter: EGMR; EMRK 2; Genugtuung; Kroatien; Polizeigewahrsam; Polizeistation; Recht auf Leben

Urteil [Ochigava v. Georgia](#) vom 16. Februar 2023 (Nr. 14142/15)

Unmenschliche Behandlung und Folter in einem Gefängnis sowie Fehlen einer wirksamen Untersuchung – Verletzung von Art. 3 EMRK

- “The domestic criminal courts had found that seven prison officers who had been acting in an official capacity had been guilty of the systematic ill-treatment of inmates at the prison, including the applicant. They had found that the aim of that abuse had been to instill fear, and thus to obtain the prisoners’ complete submission and therefore control. The courts had also identified five separate instances when the applicant personally had been ill-treated by being severely beaten. Their findings had made it clear that his ill-treatment, the certain acts of which qualified as torture, had been directly attributable to the respondent State and committed by representatives of the prison authority as part of both systematic and systemic abuse of inmates of the prison at the material time. Furthermore, no damages had been awarded to the applicant for the injuries he had sustained as a result of the ill-treatment.”

Zusätzliche Links: [Legal summary EGMR \(en\)](#); [Legal summary EGMR \(fr\)](#)

Schlagwörter: EGMR; EMRK 3; Georgien; Genugtuung; Strafvollzugspersonal; Untersuchungspflicht

Urteil [J.A. and Others v. Italy](#) vom 30. März 2023 (Nr. 21329/18)

Inhaftierung von Asylsuchenden unter schlechten materiellen Bedingungen (mangelnde Hygiene und Platzmangel) in Lampedusa – Verletzung von Art. 3 EMRK

- “The Court noted that the Government did not dispute the applicants’ submissions concerning the conditions (in particular poor hygiene and lack of space) at the hotspot in Lampedusa, where they had been held for ten days, as corroborated by independent national and international sources.”
- “As the Court has previously stated, difficulties resulting from inflows of migrants and asylum-seekers did not absolve member States of their Article 3 obligations. As the Government had failed to show that conditions had been acceptable, the Court therefore found that there had been a violation.”

Zusätzliche Links: [Pressemitteilung EGMR \(en\)](#); [Pressemitteilung EGMR \(fr\)](#); [Legal summary EGMR \(en\)](#); [Legal summary EGMR \(fr\)](#)

Schlagwörter: EGMR; EMRK 3; Gesundheit in Haft; Italien; sanitäre Einrichtung; Überbelegung

Thematische Informationsblätter zur Rechtsprechung des EGMR

Der EGMR aktualisierte im Berichtszeitraum folgende Factsheets zum Themenbereich Haft:

- Factsheet „[Prisoners' health-related rights](#)“ (Januar 2023)
- Factsheet „[Detention conditions and treatment of prisoners](#)“ (Februar 2023)
- Factsheet „[Migrants in detention](#)“ (März 2023)

Zusätzliche Links: [Übersicht EGMR Factsheets \(en\)](#); [Übersicht EGMR Factsheets \(fr\)](#); [Übersicht EGMR Factsheets \(de; nicht alle verfügbar\)](#)

Schlagwörter: EGMR; Factsheet; Asylsuchende; ausländerrechtliche Administrativhaft; Auslieferung; Ausschaffung; Gesundheit in Haft; Hungerstreik; lebenslanger Freiheitsentzug; psychiatrische Einrichtung; psychisch Kranke; Suchtmittel; Suizid; Zwangsmedikation

CPT

Aktuelle Berichte

- Länderbericht [Litauen](#) vom 23. Februar 2023
- Länderbericht [Italien](#) vom 24. März 2023

Ministerkomitee des Europarates

-

National

Bundesgericht: Urteile

BGer [6B 1136/2022](#) vom 12. Januar 2023

Eine bedingte Entlassung – einen Tag vor dem ordentlichen Strafende einer 4.5-jährigen Freiheitsstrafe – ist unzulässig, wenn die Legalprognose der inhaftierten Person ungünstig ist. Ebenfalls unzulässig sind die damit verbundene Probezeit, Bewährungshilfe sowie die erteilten Weisungen.

- "Die zeitliche Voraussetzung für eine bedingte Entlassung ist nachweislich erfüllt. Hingegen stellt die Vorinstanz weder ein positives Vollzugsverhalten des Beschwerdeführers noch die negative Erwartung, er werde in Freiheit keine Verbrechen oder Vergehen mehr begehen, fest. Vielmehr stellt sie beim Beschwerdeführer insgesamt eine deutlich erhöhte Rückfallgefahr für einschlägige Delikte (körperliche und sexuelle Gewalt im häuslichen Kontext), namentlich unter Alkoholeinfluss, fest und schlussfolgert, sie [sic] deshalb eine ungünstige Legalprognose. [...] Die Vorinstanz begründet die bedingte Entlassung des Beschwerdeführers aus dem Strafvollzug einen Tag vor dem ordentlichen Strafende der 4.5-jährigen Freiheitsstrafe damit, dass die bei ihm festgestellte ungünstige Legalprognose mit spezialpräventiven Massnahmen während der Probezeit allenfalls noch verbessert werden könne. Dabei erachtet sie es als zulässig, die fehlende Voraussetzung betreffend die Prognose als Anlass zu nehmen, um die bedingte Entlassung verbunden mit Bewährungsmassnahmen zu rechtfertigen. Indes schliesst die Vorinstanz selbst unter Zuhilfenahme einer Probezeit, Bewährungshilfe sowie von Weisungen nicht auf eine für die bedingte Entlassung erforderliche Prognose. Sodann sind die vorinstanzlichen Ausführungen in Bezug auf das Verhalten des Beschwerdeführers im Strafvollzug unzutreffend. Zwar reicht ein tadelloses Verhalten im Strafvollzug für die positive Legalprognose nicht aus und kann das Verhalten im Strafvollzug eine bedingte Entlassung nicht rechtfertigen [...]. Gleichwohl ist es ihm [sic] Rahmen der Beurteilung einer bedingten Entlassung zu berücksichtigen [...]. Somit sind die Voraussetzungen der bedingten Entlassung, soweit sie dargetan sind, nicht erfüllt. Folglich sind weder die bedingte Entlassung noch die in diesem Zusammenhang getroffenen Anordnungen betreffend die Probezeit, Bewährungshilfe sowie Weisungen rechtmässig. Der Entlassungsentscheid verstösst gegen Bundesrecht." (E. 2.4.1)
- "Ungeachtet dieser Rechtslage, d.h. den fehlenden Voraussetzungen der bedingten Entlassung, kann die der Vorinstanz gemäss ihrer Begründung zugekommene Intention, die ungünstige Legalprognose des Beschwerdeführers im Auge zu behalten und allenfalls zu verbessern, vorliegend nicht auf dem Weg der bedingten Entlassung verwirklicht werden. Zwar prüft die zuständige Behörde von Amtes wegen, ob der Gefangene bedingt entlassen werden kann (Art. 86 Abs. 2 Satz 1 StGB) und hat sie dies im Falle der Verweigerung mindestens einmal jährlich neu zu prüfen (vgl. Art. 86 Abs. 3 StGB). Sie kann die bedingte Entlassung auch gegen den Willen des Gefangenen anordnen (vgl. BGE 101 Ib 452 E. 1). Jedoch kommt die bedingte Entlassung einen Tag vor dem ordentlichen Strafende einer 4.5-jährigen Freiheitsstrafe einem Gesamtvollzug annähernd gleich und ist mit dem Sinn und Zweck des Instituts der bedingten Entlassung nicht vereinbar (vgl. oben E. 2.2). Der Nutzen entsprechender Bewährungsmassnahmen erscheint überdies angesichts der verbleibenden Reststrafe von einem Tag fraglich." (E.2.4.2)

Zusätzliche Links: [Urteilsbesprechung auf Strafrechtonline.ch](#)

Schlagwörter: *Aargau; bedingte Entlassung; Bundesgericht; Entlassung; Kontakt zur Aussenwelt; Resozialisierung; Rückfallgefahr; 86 I StGB; 87 II StGB; Vollzugsöffnung*

BGer [6B_1155/2021](#) vom 30. Januar 2023

Die Rüge der Unrechtmässigkeit der Anordnung einer Einzelunterbringung in einer Sicherheitsabteilung und die damit einhergehende Forderung einer Entschädigung muss vom zuständigen Gericht bzw. der zuständigen Behörde auch dann überprüft werden, wenn die Person zum Zeitpunkt der Beschwerde nicht mehr in der Sicherheitsabteilung untergebracht ist.

- "In seinen Rekursen an die Vorinstanz hat der Beschwerdeführer ausgeführt, weshalb er die beiden Verfügungen betreffend Verlängerung seiner Unterbringung in der Sicherheitsabteilung nicht als notwendig resp. als unverhältnismässig erachtet. Dabei hat er hinreichend substantiiert und in vertretbarer Weise eine Verletzung der Garantie der persönlichen Freiheit sowie des Rechts auf Privat- und Familienleben (Art. 10 Abs. 2 BV, Art. 8 EMRK) und des Verbots der Folter oder unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung (Art. 10 Abs. 3 BV, Art. 3 EMRK) gerügt. Im Wesentlichen hat er beantragt, die fraglichen Verlängerungsverfügungen seien für rechtswidrig zu erklären und aufzuheben; ausserdem sei er für die wegen der Verfügungen erlittenen Beeinträchtigungen angemessen zu entschädigen [...]. Der Vorinstanz kann nicht gefolgt werden, wenn sie unter diesen Umständen zum Schluss gelangt, der Beschwerdeführer habe das aktuelle Interesse an der Beurteilung seiner Rekurse verloren. Sie scheint zu übersehen, dass der Beschwerdeführer in den Rekursverfahren u.a. auch geltend macht, die Unterbringung in den Sicherheitsabteilungen sowie deren Modalitäten seien rechtswidrig und würden der EMRK widersprechen. Auch wenn die stationäre therapeutische Massnahme in der Zwischenzeit aufgehoben wurde und der Beschwerdeführer somit jetzt nicht mehr in einer Sicherheitsabteilung untergebracht ist, hat er weiterhin ein schutzwürdiges Interesse an der Beurteilung seiner Rechtsmittel und den darin aufgeworfenen konkreten und nicht bloss theoretischen Fragen, ob bzw. inwiefern seine Einzelunterbringung in den Sicherheitsabteilungen der Strafanstalten [...] Verfassungs- und/oder Konventionsrecht verletzt hat. Falls eine Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention besteht, hat der Beschwerdeführer denn auch Anspruch auf eine entsprechende Feststellung und Wiedergutmachung [...]. Die Vorinstanz hat die Rekursverfahren daher zu Unrecht als gegenstandslos abgeschrieben. Sie hätte auf die Rekurse des Beschwerdeführers eintreten und diese in materieller Hinsicht behandeln müssen." (E. 2.4)

Zusätzliche Links: ---

Schlagwörter: *Basel-Stadt; Bundesgericht; BV 10 II; BV 10 III; Einzelhaft; EMRK 3; EMRK 8; Genugtuung; JVA Bostadel; persönliche Freiheit; Privat- und Familienleben; Rechtsschutz*

BGer [1B_28/2023](#) vom 14. Februar 2023

Das Verbot überwachter Besuche enger Familienmitglieder in der Untersuchungshaft ist unverhältnismässig, wenn die Kollusionsgefahr nicht hinreichend konkret und begründet ist.

- "La Cour de justice n'explique pas non plus la manière dont l'enquête pourrait être entravée du fait de ces visites: le recourant a admis l'essentiel des faits et le seul silence qu'il oppose aux autorités de poursuite pénale est celui qui concerne l'identité de toute personne l'ayant engagé. On peine à discerner en quoi le recourant pourrait améliorer sa position dans l'enquête en communiquant avec sa famille proche. On ne voit ensuite pas quel serait le risque pour l'avancement de l'enquête d'autoriser des visites avec son père, sa mère et sa grand-mère. Il ne ressort pas non plus de l'arrêt attaqué quels moyens de preuve seraient susceptibles d'être menacés par les visites en question, ni quels actes d'instruction doivent encore être effectués avant que ces visites puissent être accordées. [...]. La restriction du droit fondamental au respect de la vie familiale est disproportionnée. Le droit du recourant à un contact avec ses parents et sa grand-mère âgée (avec laquelle il a vécu pendant de nombreuses années) l'emporte face au risque de collusion tel qu'il ressort du dossier. Des mesures de surveillances lors des visites doivent suffire d'ailleurs pour amoindrir ce risque." (E. 2.4)

Zusätzliche Links: ---

Schlagwörter: *Bundesgericht; Genf; EMRK 8; Privat- und Familienleben; StPO 235; U-Haft*

BGer [6B 1408/2022](#) vom 17. Februar 2023

Eine personelle Unterbesetzung der Vollzugseinrichtung bewahrt nicht vor dem Vorwurf der Rechtsverzögerung, sofern dadurch ein formell bewilligter und begleiteter Ausgang verunmöglicht wird.

- "[...] Zwar wurde dem Beschwerdeführer formell begleiteter Ausgang bewilligt, aber diese Verfügung wurde aufgrund der Untätigkeit der Behörden bisher nie durchgesetzt bzw. es wurden keine Anstrengungen unternommen, die in der Verfügung genannten Bedingungen durchzusetzen. Das Bundesgericht hatte bereits im Urteil 1B_366/2021 vom 18. Oktober 2021 auf die zeitliche Dringlichkeit des vorliegenden Falles hingewiesen, da dem Beschwerdeführer ohne Erlass einer Verfügung die (allenfalls bestehende) Möglichkeit genommen wurde, in den Genuss begleiteter Ausgänge zu kommen [...]. Diese Möglichkeit wurde mit Erlass der Verfügung der Vollzugsbehörde vom 17. Dezember 2021 und damit vor über einem Jahr grundsätzlich geschaffen. Als Voraussetzung dafür machte die Vollzugsbehörde die Aufnahme und Weiterführung der forensischen Therapie [...]. Die kantonalen Behörden unterliessen in der Folge jedoch, zeitnah die gebotenen und zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um dem Beschwerdeführer die Einhaltung der von der Vollzugsbehörde verfügten Auflage zeitnah zu ermöglichen, insbesondere das zur Aufnahme bzw. Weiterführung der forensischen Therapie notwendige therapeutische Setting bereitzustellen. Die Durchführung eines einzigen 'Abklärungsgesprächs' mit einer Psychologin in der JVA Thorberg, [...], muss klar als unzureichend bezeichnet werden [...]. Die Vorgehensweise der kantonalen Behörden kann auch nicht mit Hinweis auf eine allfällige 'Unterbesetzung' der Vollzugseinrichtung gerechtfertigt werden [...]. Das Bundesgericht hatte bereits [...] darauf hingewiesen, dass mangelhafte Organisation und strukturelle Überlastung nicht vor dem Vorwurf der Rechtsverzögerung bewahren würden [...]. Insgesamt lässt sich die Verzögerung der kantonalen Behörden bei der Umsetzung des Entscheides des Amtes für Justizvollzug des Kantons Solothurn vom 17. Dezember 2021 und insbesondere bei der Bereitstellung des zur Aufnahme bzw. Weiterführung der forensischen Therapie des Beschwerdeführers notwendigen therapeutischen Settings nicht rechtfertigen. Dadurch wurde ihm unverschuldet faktisch verunmöglicht, die für die Gewährung der Vollzugslockerung von der Vollzugsbehörde gemachten Auflagen zu erfüllen und damit in den Genuss der bereits bewilligten polizeilich doppelbegleiteten Ausgänge zu kommen. Folglich erweist sich die Rüge der Rechtsverzögerung als begründet." (E. 4.9)

Zusätzliche Links: ---

Schlagwörter: *Beschleunigungsgebot; Bundesgericht; JVA Bostadel; JVA Thorberg; Kontakt zur Aussenwelt; Solothurn; Strafvollzugspersonal; Vollzugsöffnung*

Bundesversammlung: Parlamentarische Vorstösse**[22.43312 Interpellation](#) De La Reussille Denis (eingereicht im NR am 05.12.2022)**

Ist die Schweiz Meisterin im Zwangseinweisen in psychiatrische Einrichtungen?

- Eingereichter Text
 - Laut den jüngsten Statistiken, die auch die Medien aufgegriffen haben, wurden letztes Jahr in unserem Land 16 000 fürsorgliche Unterbringungen in psychiatrischen Einrichtungen (FU) angeordnet. Dies entspricht etwa 0,2 Prozent der Schweizer Bevölkerung! Die Anzahl dieser Unterbringungen nimmt seit den 1970er-Jahren stetig zu. Auch wenn die Zahlen von Kanton zu Kanton stark variieren, gibt diese Praxis Anlass zu grosser Besorgnis. Sie erinnert an die administrativen Versorgungen, die in unserem Land bis zum Ende des letzten Jahrhunderts vollzogen wurden.
 - Wir stellen fest, dass es keine klaren Regeln gibt, wer das Recht hat, eine solche Massnahme anzuordnen, und welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit sie wirksam

wird. Auch die kantonalen Unterschiede bereiten uns Sorgen. In Anbetracht der regelmässig angeprangerten Auswüchse der Psychiatrie in unserem Land bis vor nicht allzu langer Zeit sind wir der Meinung, dass eine klare und einheitliche Regelung verabschiedet werden sollte.

1. Wäre es angesichts dieser besorgniserregenden, ja sogar alarmierenden Situation nicht sinnvoll, wenn der Bund gesetzgeberisch tätig würde?
 2. Sollte es in unserem Land nicht eine einheitliche Praxis bei einer so wichtigen Angelegenheit geben, die das Potenzial hat, Einzelpersonen und Familien zu zerstören, eine Problematik, die im Übrigen nichts mit der kantonalen Autonomie zu tun hat?
 3. Wenn die psychische Gesundheit unserer Bevölkerung so besorgniserregend ist, gibt es denn keine anderen dringlichen Massnahmen, die ergriffen werden können, bevor Personen auf unbestimmte Zeit eingesperrt werden?
- Stellungnahme des Bundesrats vom 01.02.2023
 - 1. und 2. Die fürsorgliche Unterbringung (FU) ist eine der Massnahmen des seit 2013 geltenden Kindes- und Erwachsenenschutzrechts im Zivilgesetzbuch (ZGB). Das geltende Bundesrecht regelt in den Artikeln 426 ff. ZGB somit bereits abschliessend und für alle Kantone verbindlich die Voraussetzungen zur fürsorglichen Unterbringung von Personen, die an einer psychischen Störung oder an geistiger Behinderung leiden oder schwer verwahrlost sind (vgl. Art. 426 Abs. 1 ZGB). Auch die wesentlichen Verfahrensgrundsätze sind im ZGB verankert (Art. 443 ff. ZGB).
 - Das Bundesrecht sieht vor, dass die Kantone Ärztinnen und Ärzte bezeichnen können, die für eine Höchstdauer von sechs Wochen eine FU anordnen dürfen (Art. 429 Abs. 1 ZGB). Zudem können die Kantone das Verfahren kantonalrechtlich regeln, soweit das Bundesrecht keine abschliessende Regelung vorsieht. Auch fällt der Vollzug des Bundesrechts in die Zuständigkeit der Kantone und der Bund hat den Kantonen dabei möglichst grosse Gestaltungsfreiheit zu gewähren (vgl. Art. 46 Abs. 1 und Abs. 3 BV). Eine Aufsichts- oder Weisungsfunktion steht dem Bund nicht zu. Für eine gewisse Einheitlichkeit der Praxis sorgt jedoch das Bundesgericht, das in seiner Rechtsprechung um Einheit bei der Anwendung und Umsetzung von Bundesrecht bemüht ist.
 - Eine Evaluation der FU für Erwachsene im Jahr 2022 hat gezeigt, dass die mit der Neu-reglung angestrebten Ziele im 2013 grundsätzlich erreicht wurden und das geltende Recht funktioniert (vgl. Schlussbericht zur Evaluation, S. 7; abrufbar unter <https://www.news-admin.ch/newsd/message/attachments/74612.pdf>). In einzelnen Bereichen wurde jedoch weiterer Überprüfungsbedarf festgestellt. Dies gilt etwa in Bezug auf die Voraussetzungen und die Zuständigkeit für die Anordnung einer FU. Weitere Empfehlungen betreffen die kantonal unterschiedlich geregelte Aufsicht über die FU, die Meldepflicht sowie die Weiterbildung der involvierten Personen. In einem nächsten Schritt soll spezifisch geprüft werden, ob die geltende gesetzliche Regelung auch den besonderen Bedürfnissen Minderjähriger ausreichend Rechnung trägt. Dazu wird eine zweite Evaluation durchgeführt. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) wird dem Bundesrat voraussichtlich bis Ende 2024 über die Resultate dieser Überprüfung berichten. Im Anschluss wird der Bundesrat gestützt auf die Ergebnisse beider Evaluationen über eine allfällige Revision der Bestimmungen zur FU sowohl für Erwachsene als auch für Minderjährige entscheiden.
 - 3. Die Anordnung einer FU kommt nur dann in Betracht, wenn die nötige Behandlung oder Betreuung nicht anders und mit weniger einschneidenderen Massnahmen, insb. auch nicht mit ambulanten Massnahmen, erreicht werden kann. Entscheidende Bedeutung kommt dabei der Prävention zu. Der Bundesrat verfolgt seit mehreren Jahren das Ziel, die psychische Gesundheit der Bevölkerung zu fördern. Er arbeitet dazu eng mit weiteren Akteuren zusammen, insbesondere mit der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz und den Kantonen.

- Aber auch die vorausschauende Planung der Behandlung sowie die Weiterentwicklung der psychiatrischen Versorgungsstrukturen spielen eine wichtige Rolle. Insbesondere intermediäre Dienste mit mobilen Akut- und Krisenteams und die aufsuchende psychiatrische Pflege können durch regelmässige Patientenkontakte Krisen frühzeitig erkennen und geeignete Massnahmen einleiten, um gegebenenfalls Klinikaufenthalte bzw. eine FU zu vermeiden. Um solche Angebote zu fördern, gilt es auch, Massnahmen zur Behebung des Fachkräftemangels und der Finanzierung von intermediären Versorgungsstrukturen zu ergreifen. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) geht diese Herausforderungen bereits gemeinsam mit den zuständigen Akteuren an.

- Stand: Erledigt

Zusätzliche Links: ---

Schlagwörter: FU, Psychiatrische Einrichtung, psychisch Kranke, Zwangsmedikation

22.4428 Motion Pasquier-Eichenberger Isabelle (eingereicht im NR am 14.12.2022)

Für weniger ungerechte Wegweisungsverfahren

- Eingereichter Text
 - In Sachen Wegweisungsverfahren gewährleistet der Bund, dass die Praktiken der Schweiz grund- und menschenrechtskonform sind. Er erlässt Vorschriften zur Vereinheitlichung der kantonalen Praktiken. Dazu stellt er sicher, dass auf dem ganzen Gebiet der Schweiz Asyl- und Zwangsmassnahmengesetze einheitlich angewendet und die Empfehlungen der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter einheitlich berücksichtigt werden. Der Bundesrat stellt zudem sicher, dass die Ausbildung der kantonalen Polizeikräfte, die Wegweisungen durchführen müssen, ausreichend ist.
- Stellungnahme des Bundesrates vom 15.02.2023
 - Dem Bundesrat ist die Rückkehr in Würde ein wichtiges Anliegen. Aus diesem Grund fördert die Rückkehrpolitik der Schweiz in erster Linie die freiwillige Rückkehr. Personen, welche die Schweiz verlassen müssen, erhalten grundsätzlich die Gelegenheit, freiwillig und, falls dies gesetzlich möglich ist, mit Rückkehrhilfe auszureisen. Erst wenn die Asyl- und Wegweisungsverfügung in Rechtskraft erwachsen ist und die betroffene Person die ihr eingeräumte Ausreisefrist unbenutzt verstreichen liess, wird eine Wegweisung zwangsweise vollzogen. Hierbei stellt eine Rückführung mittels Sonderflug die letzte Möglichkeit dar, um den Willen des Gesetzgebers durchzusetzen. In der Regel haben die betroffenen Personen zuvor bereits mindestens eine Rückführung auf einem Linienflug durch ihr Verhalten vereitelt. Der Einsatz von Zwangsmitteln richtet sich bei Sonderflügen nach den konkreten Umständen des Einzelfalls und insbesondere dem Verhalten der betroffenen Person.
 - Bereits per 1. Januar 2009 wurden mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes (Zwanganwendungsgesetz, ZAG; SR 364) sowie der dazugehörigen Ausführungsverordnung (ZAV; SR 364.3) einheitliche Rechtsgrundlagen für die Anwendung polizeilicher Zwangsmittel bei Rückführungen auf dem Luftweg geschaffen. Eine schweizweit einheitliche Rückführungspraxis wird auch durch das Benutzerhandbuch EJPD "Rückführungen im Asyl- und Ausländerbereich" gefördert, welches den polizeilichen Begleitpersonen als Leitfaden für die Praxis sowie als Grundlage für die Ausbildung dient.
 - Gemäss Artikel 29 ZAG regelt der Bundesrat die Aus- und Weiterbildungsprogramme der polizeilichen Begleitpersonen. Für die Ausbildung kann das EJPD gemäss Artikel 33 Absatz 1 ZAV das Schweizerische Polizei-Institut (SPI) beiziehen. Unter dem Dach des SPI führen die zuständigen Polizeiorgane der Flughafenkantone Bern, Genf und Zürich die

entsprechenden Aus- und Weiterbildungen für polizeiliche Begleitpersonen durch. Gemäss Artikel 33 Absatz 2 ZAV umfasst die Ausbildung namentlich den Bereich des Einsatzes von Zwangsmitteln, aber beispielsweise auch die Kommunikation und Konfliktbewältigung. Weitere Vorgaben wie die Anforderungsprofile für die Kursbesuche sind im Ausbildungsreglement des SPI detailliert geregelt. Zur Förderung der Ausbildung vergütet der Bund den Kantonen gemäss Artikel 34 ZAV einen Pauschalbetrag von 180 Franken pro Kursteilnehmerin oder Kursteilnehmer und Ausbildungstag.

- Was den von der Motionärin erwähnten Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) betreffend das ausländerrechtliche Vollzugsmonitoring (April-Dezember 2021) betrifft, hält der Bundesrat fest, dass den Vollzugsbehörden darin insgesamt ein professionelles und respektvolles Verhalten gegenüber rückzuführenden Personen attestiert wird. Die Empfehlungen der Kommission bezüglich einer Harmonisierung der Rückführungspraxis betreffen zu einem grossen Teil die Anhaltungen der betroffenen Personen im Kanton sowie deren Zuführung zum Flughafen. Während dieser Phase der Rückführung gelten die Vorgaben der kantonalen Polizeigesetzgebung. Zu den Abläufen bei den Anhaltungen und Zuführungen hat die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) im Jahr 2015 sogenannte Musterprozesse verabschiedet. Um die Vorgehensweisen weiter zu harmonisieren, hat die Konferenz der Kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten der Schweiz (KKPKS) im vergangenen Jahr zudem eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die in diesem Bereich Empfehlungen an die kantonalen Polizeibehörden erarbeitet.
 - Der Bundesrat ist somit der Ansicht, dass die Anliegen der Motionärin bereits erfüllt sind und aktuell kein weiterer Handlungsbedarf besteht.
- Stand: Im Rat noch nicht behandelt.

Zusätzliche Links: ---

Schlagwörter: Asylsuchende; Ausschaffung; Beziehung Bund-Kanton; NKVF; Zwangsmittel

23.3158 Postulat Wyss Sarah (eingereicht im NR am 15.03.2023)

Statistische Erfassung fürsorgerischer Unterbringung, bewegungseinschränkender Massnahmen und Behandlung ohne Zustimmung

- Eingereichter Text
 - Fürsorgerische Unterbringung (FU), bewegungseinschränkende Massnahmen wie Isolation und mechanische Fixierung sowie Behandlung ohne Zustimmung (wie Zwangsmedikation) sind starke Eingriffe in die persönliche Freiheit. Sie kommen in der Schweiz häufig vor (FU-Rate durchschnittlich 1,9 pro 1000 Einwohner:innen, je nach Kanton variierend von 0,8 bis 2,8; bewegungseinschränkende Massnahmen bei durchschnittlich 12 Prozent aller Hospitalisationen in psychiatrischen Kliniken der Grundversorgung, je nach Klinik variierend zwischen 3 Prozent und 23 Prozent). Dennoch wird über deren Anwendung keine umfassende Statistik geführt. Dies kritisiert der zweite Bericht zur Umsetzung der UNO BRK in der Schweiz wie aber auch der am 16. Dezember 2022 vom Bundesrat zur Kenntnis genommene Bericht "Evaluation der Bestimmungen zur fürsorgerischen Unterbringung, Bundesamt für Justiz".
 - Gefordert wird die einheitliche Erfassung, die nicht nur die FU und Zwangsmassnahmen in psychiatrischen Kliniken umfasst, sondern auch andere Einrichtungen wie Alters-, Pflege- und Wohnheime sowie somatische Akutspitäler einschliesst. Sowohl die UNO BRK wie auch der Schlussbericht empfehlen, diese Daten einheitlich zu erfassen, regelmässige Auswertungen transparent zu publizieren und eine Aufsichtsinstanz zu etablieren. Schlussendlich empfiehlt der Bericht zur Umsetzung der UNO BRK die Abschaffung von Zwangsmassnahmen bei Menschen mit psychosozialen Behinderungen.

- Die Postulant:innen beauftragen den Bundesrat, eine umfassende nationale Statistik zu "FU", "bewegungseinschränkenden Massnahmen" sowie "Behandlung ohne Zustimmung" zu etablieren (Schlussbericht BJ Ziff. 4.3.1, S. 137). Dies beinhaltet auch eine einheitliche Nutzung der Begrifflichkeiten (vgl. Ziff. 4.3.5, S. 141 des Schlussberichtes).
 - Dabei sind alle Institutionen miteinzubeziehen (im Besonderen auch Pflege- und Wohnrichtungen sowie somatische Spitäler, bei denen derzeit eine (einheitliche) Erfassung nicht vorhanden ist)
- Stand: Im Rat noch nicht behandelt.

Zusätzliche Links: ---

Schlagwörter: Alters- und Pflegeheime; FU, Psychiatrische Einrichtung, psychisch Kranke, Zwangsmedikation

23.3156 Postulat Wyss Sarah (eingereicht im NR am 15.03.2023)

Aktionsplan für mehr Rechtssicherheit bei fürsorgerischer Unterbringung, bewegungseinschränkenden Massnahmen und Behandlung ohne Zustimmung

- Eingereichter Text
 - Fürsorgerische Unterbringungen (FU) und weitere Zwangsmassnahmen (ZM) kommen in der Schweiz häufig und je nach Kanton bzw. Institution sehr unterschiedlich vor. Der Bundesrat anerkannte, dass die kantonal variierenden Umsetzungen der gesetzlichen Bestimmungen zur FU (Art. 426 ff. ZGB) Kritik erfahren und erachtete daher eine umfassende Evaluation als notwendig. Vor diesem Hintergrund vergab das Bundesamt für Justiz (BJ) eine externe Evaluation an ein interdisziplinäres Evaluationsteam. Der Bericht liegt seit Dezember 2022 vor und enthält zahlreiche Empfehlungen.
 - Die Postulant:innen beauftragen den Bundesrat, einen Aktionsplan vorzulegen, welcher aufzeigt, welche Empfehlungen aus dem Schlussbericht des Bundesamtes für Justiz "Evaluation der Bestimmungen zur fürsorgerischen Unterbringung" vom 2. August 2022 wie und wann umgesetzt werden. Dabei sind folgende Empfehlungen besonders zu berücksichtigen:
 - Schaffung einer einheitlichen Regelung der Aufsicht über die kantonale Umsetzung der FU sowie Massnahmen für eine schweizweit einheitlichere Umsetzung der FU und weiterer Zwangsmassnahmen (S. 137 Schlussbericht BJ).
 - Abschaffung des Sonderrechts für psychisch kranke Menschen, insbesondere: Verbindlichkeit der Patientenverfügung auch innerhalb einer FU; keine Auferlegung von Kosten für den FU-Vollzug (S. 138).
 - Schweizweite Eingrenzung der Anordnungsbefugnis für eine FU auf eine definierte und besonders qualifizierte Gruppe von Ärzt:innen (S. 139) sowie Einrichtung einer regelhaften behördlichen oder gerichtlichen Prüfung innert weniger Tage (S. 142). Als Vorbild kann die kantonale Gesetzgebung von Basel-Stadt genommen werden (Art. 13 KESG).
- Stand: Im Rat noch nicht behandelt.

Zusätzliche Links: ---

Schlagwörter: FU, Psychiatrische Einrichtung, psychisch Kranke, Zwangsmedikation

Follow Up

- [20.4358 Motion](#) Jaqueline De Quattro (eingereicht im NR am 30.11.2020)

Die terroristische Bedrohung, die von einer Person ausgeht, vor deren Freilassung besser beurteilen

- Stellungnahme des BR am 24.02.2021 mit Antrag auf Ablehnung;
- [Annahme durch NR](#) am 22.09.2022;
- Stand: [Ablehnung durch SR](#) am 07.03.2023.

- [21.3202 Interpellation](#) Isabelle Pasquier-Eichenberger (eingereicht im NR am 17.03.2021)

Wiederholte körperliche und psychische Gewalt in Bundesasylzentren. Welche Massnahmen ergreift der Bund, um diese Gewalt zu verhindern?

- Stellungnahme des BR am 12.05.2021;
- Stand: vom NR erledigt am 17.03.2023 (Abgeschrieben, weil nicht innert zwei Jahren abschliessend im Rat behandelt).

Bund: Gesetzgebung

-

Verschiedenes

Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug SKJV und Bundesamt für Justiz BJ veröffentlichen [Auszug von Empfehlungen des CPT](#) (Publikation: Januar 2023)

Zusätzliche Links: [Zusammenfassung des CPT-Berichts an den Schweizer Bundesrat \(de\)](#), [Bericht des CPT über den Besuch in der Schweiz 2021 und Stellungnahme des Bundesrates \(fr\)](#)

Schlagwörter: Bericht; CPT; KKJPD; SKJV; Standard Minimum Rules

Website "[Retour](#)" - Rückkehr in das Herkunftsland, Ein Projekt zur Unterstützung der freiwilligen Rückkehr inhaftierter Personen ausländischer Herkunft (Lancierung: Februar 2023)

Zusätzliche Links: ---

Schlagwörter: Ausschaffung; Entlassung; SKJV